

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Zierzow  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung Zierzow vom 28.01.2019 Beschluss-Nr. 002/19** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	509.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	549.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-39.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-39.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.100 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-35.700 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	471.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	467.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.900 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-25.900 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

150.000 EUR

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	307 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	396 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	348 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **1,0** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	444.743 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	383.354 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	347.654 EUR.

### § 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.
10. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.04.2019 erteilt.

Zierzow, den 05.04.2019  
Ort, Datum



C. Wiedow  
Wiedow, Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 04.04.2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wie folgt erteilt:

1. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird die Genehmigung mit der Auflage erteilt, dass die Gemeinde vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist eine Liquiditätsvorschau für drei Monate beizufügen. Es ist dabei im Einzelnen darzustellen, für welche Zwecke der Kassenkredit verwendet wurde (Liquiditätssicherung, Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen)
2. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird vollständig mit 1,0 VzÄ und folgenden Auflagen genehmigt: Freiwerdende Stellen und Stellenanteile sind nur mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde neu zu besetzen.
3. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, zusätzliche Erträge und Einzahlungen, sowie Minderaufwendungen und -auszahlungen zur Verbesserung des Ergebnisses einzusetzen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro vom 16.04.2019 bis zum 27.04.2019 öffentlich aus.

Grabow, den 05.04.2019

  
(Unterschrift)  
Wiedow, Bürgermeisterin

